

unserer Kommission nicht auf den Text des Nationalrates, wie man es zu verstehen hätte, sondern auf den Text des Bundesrates. Ich möchte darüber vom Kommissionspräsidenten Aufschluss erhalten.

Hänsenberger, Berichterstatter: Absatz 2 ist hier ganz klar dargestellt. Absatz 2 würde als Ersatz heissen: «Die Kostenentwicklung in der Krankenversicherung sowie die Finanzlage des Bundes sind dabei zu berücksichtigen.» Absatz 3 und Absatz 4, die wir streichen, beziehen sich hingegen – wie Herr Hefti richtig sagt – auf die Version des Nationalrates.

Weber: Ich möchte noch einmal unterstreichen, dass mich die spezielle Erwähnung einfach stört, da sonst noch nie in einem solchen Gesetzeswerk oder in einem Bundesbeschluss ausdrücklich festgehalten wurde, dass die Finanzlage des Bundes auch zu berücksichtigen sei. Warum soll das ausgerechnet in einem Sozial-Gesetz festgehalten werden? Das stört mich. Es könnte wirklich so ausgelegt werden, dass die Finanzlage des Bundes in anderen Bereichen überhaupt keine Rolle spielt.

Zum zweiten: Es geht ja hier nicht darum, dass die Teuerung ausgeglichen wird, sondern nur, dass die Teuerungsentwicklung berücksichtigt wird. Ich kann mir vorstellen, dass schon in dieser Fassung eine Bremse eingebaut ist. Es stört mich, und es wird von den Kassen nicht verstanden.

Bundespräsident Egli: Ich glaube, Herr Hefti hat die gewünschte Antwort nicht richtig erhalten.

Es ist richtig – ich teile Ihre Auffassung –, dass die Fahne bei Absatz 2 nicht ganz systematisch ist. Ueblicherweise bezieht sich der neue Text auf den Beschluss des Erstrates, aber hier muss auf den Beschluss des Bundesrates Bezug genommen werden, weil der Text ja in anderer Weise gar keinen Sinn erzielte.

Zu Herrn Weber: Die Finanzlage des Bundes wird hier speziell erwähnt, weil vorher auch die Kostenentwicklung erwähnt wird. Man kann sich ebensogut darauf berufen, dass in keinem Bundesgesetz die Kostenentwicklung als Massstab für die Erhöhung der Beiträge genommen wird. Wenn das erwähnt wird, muss natürlich auch die Finanzlage berücksichtigt werden.

Weber: Indexiert wird es. Aber das ist hier nicht der Fall.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Weber	11 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	31 Stimmen

Art. 38ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Hier wird nun verfügt, dass die Kantone die Hälfte der Aufwendungen des Bundes nach Artikel 38bis zu tragen haben. Die Aufteilung auf die einzelnen Kantone erfolgt nach dem Schlüssel, wie er in Absatz 2 enthalten ist. Dieser Artikel wird jedoch erst in Kraft treten – das ist in Buchstabe f der Uebergangsbestimmungen auf Seite 19 der Fahne geordnet –, wenn die erste Stufe der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen eine angemessene Entlastung der Kantone in anderen Bereichen bringt. Hauptkompensationspunkt ist der Kantonsbeitrag an die AHV, der sukzessive abnehmen soll.

Angenommen – Adopté

Art. 39

Antrag der Kommission

Randtitel

Statistik

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Bund und Kantone können in gegenseitiger Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen im Bereich der Krankenversicherung statistische Erhebungen durchführen, insbesondere bei Kassen, Aerzten und Heilanstalten.

Art. 39

Proposition de la commission

Titre marginal

N. Statistique

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 2

La Confédération et les cantons peuvent procéder, de façon coordonnée, avec le concours des organisations intéressées, à des enquêtes statistiques

Hänsenberger, Berichterstatter: Die Mitwirkung der Kantone bei den statistischen Erhebungen wurde von der Kommission noch verdeutlicht, nachdem ein entsprechender Antrag im Nationalrat nur knapp unterlegen ist. Die Kommission hat gewünscht, dass ich hierzu eine Erklärung abgebe. Auch wenn das Berufsgeheimnis hier nicht ausdrücklich erwähnt ist, bleibt es selbstverständlich vorbehalten. Die Angaben zu statistischen Zwecken werden bloss allgemeiner Natur sein (Alter, Geschlecht usw.), aber keine Informationen persönlicher Natur enthalten, wie Name oder Adresse.

Angenommen – Adopté

Präsident: Bevor wir zum letzten Abschnitt, der Aenderung der Bundesgesetze übergehen, nehmen wir gemäss Tagesordnung die Schlussabstimmungen vor.

Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

78.043

Konsumkreditgesetz

Crédit à la consommation. Loi

Siehe Seite 583 hiervoor – Voir page 583 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Dezember 1986
 Décision du Conseil national du 4 décembre 1986

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	11 Stimmen
Dagegen	25 Stimmen

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Konsumkreditgesetz

Crédit à la consommation. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	78.043
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.12.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	700-700
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 904

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.